

EINWOHNERGEMEINDE



NIEDERHÜNIGEN

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Inkrafttreten per 01.01.2021

Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 2% in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Niederhünigen, 7. Dezember 2020

Der/die Präsident/in

Der/die Sekretär/in

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. November 2020 bis 7. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 5. November 2020 bekannt.

Niederhünigen, 8. Dezember 2020 Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber:
